

## X.

# Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von vorzugsweise lokalem Interesse.

---

### 1. Ziehzeiten.

Für Räumung der Miethswohnungen in der Stadt Harburg sind nach der Königl. Verordnung vom 28. December 1862 (G.-S. von 1862, Seite 418) folgende Fristen festgesetzt:

- 1) Für die **Osterziehzeit** die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabend einschließlich.
- 2) Für die **Michaelisziehzeit** die Zeit vom ersten Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlich.
- 3) Für die **Johannis- und Weihnachtsziehzeit** die Zeit vom 1. Juli bezw. 2. Januar bis 6. Juli bezw. 7. Januar einschließlich.

Die Kündigung der Wohnungen muß, um wirksam zu sein, nach der Bekanntmachung des Magistrats hieselbst vom 1. Juli 1873, gewohnheitsmäßig spätestens an dem Quartalfesttage bis Mittag 12 Uhr erfolgen.

### 2. Dienstbotenwechsel.

(Auszug aus der Dienstboten-Ordnung vom 15. August 1844.)

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten; wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag. Die Antrittstage sind zugleich die Abgangstage für das abgehende Gesinde.

Die Kündigung der Dienstboten muß vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

### 3. Märkte in Sarburg.

- 1) 1. Montag nach Mariä Heimsuchung (Juli) Holz- und Productenmarkt.
- 2) 2. Montag nach Mariä Heimsuchung Krammarkt (4 Tage).
- 3) 5. Montag nach Michaelis Kram- und Productenmarkt (4 Tage).
- 4) Freitag nach Invocavit Pferdemarkt.
- 5) Dienstag nach Quasimodogeniti und, sofern dieser Tag in den Monat Mai fällt, am Mittwoch nach Quasimodogeniti Rindvieh- und Pferdemarkt.
- 6) Am Gallustage (den 16. October) und, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am vorhergehenden Sonnabend Rindvieh- und Pferdemarkt.
- 7) An jedem Montage Schweinemarkt.

### 4. Auszug aus den Vorschriften über das Meldewesen.

Jeder Hauswirth oder dessen Stellvertreter, ingleichen jeder Vermiether ist verpflichtet, die ein- und abgezogenen Miether bezw. Astermiether binnen einer Woche nach erfolgtem Ein- bezw. Abzuge auf dem Polizei-Büreau zu melden; eine gleiche Verpflichtung findet rücksichtlich solcher Personen statt, welchen ein Wohnraum zur unentgeltlichen Benutzung überlassen ist.

Fabrikbesitzer, Kaufleute, Meister und Dienstherrschaften oder sonstige Personen, welche Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausofficianten oder Dienstboten oder Kinder behufs deren Beköstigung und Verpflegung ins Haus aufnehmen, haben dieselbe Verpflichtung.

Von Auswärts Zugezogene müssen sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge auf dem Polizei-Büreau anmelden.

### 5. Auszug aus dem Tarif für die Dienstmänner.

- 1) Für einzelne Gänge innerhalb der Stadt, einschl. der Dampffähre und des Schlosses:
 

mit Gepäck bis zu 5 Pfund . . . . .	— M 10 S
" " von 5 bis 25 Pfund . . . . .	— " 20 "
" " " 25 " 100 " . . . . .	— " 30 "
" " " 100 " 200 " . . . . .	— " 50 "
für jede 100 Pfund über 200 Pfund 25 S. mehr.	
- 2) Werden die Dienstmänner nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagirt, gleichviel, ob die bestimmte Zeit verfloßen ist oder nicht, so erhalten sie:
 

für 1/2 Stunde . . . . .	— M 20 S
" 1 " . . . . .	— " 30 "
für jede folgende Stunde . . . . .	— " 25 "
mit Geräthschaften pro Mann und Stunde . . . . .	— " 50 "
für einen Tag:	
ohne Geräthschaften . . . . .	2 " 50 "
mit Geräthschaften . . . . .	3 " — "

zum Umziehen und Möbeltransport:

für einen Tag . . . . .	2 M. 50 S.
desgleichen mit Wagen . . . . .	3 " — "
für eine Stunde mit Wagen . . . . .	— " 50 "
für Aufwarten als Lohndiener, Lohnkellner zc.:	
für einen Vormittag (bis 12 Uhr Mittags) . . . . .	1 " 50 "
" " Nachmittag (von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends) . . . . .	2 " — "
für jede Stunde nach 8 Uhr Abends . . . . .	— " 50 "

3) Verschiedene Dienstleistungen in Accord:

Austragen von Briefen, Rechnungen, Circularen zc. in der Stadt:

für 50 Stück . . . . .	1 M. — S.
" 100 " . . . . .	2 " — "
" 200 " . . . . .	3 " — "
" 300 " . . . . .	4 " — "
" 400 " . . . . .	4 " 50 "
" 500 " . . . . .	5 " — "
" 1000 " . . . . .	9 " — "

Zettelaustragen:

für 250 Stück . . . . .	1 " 50 "
" 500 " . . . . .	2 " 50 "
" 700 " . . . . .	3 " 50 "
" 1000 " . . . . .	4 " 50 "

Ankleben von Zetteln:

klein Format, 50 Stück . . . . .	1 " 50 "
" " 100 " . . . . .	2 " 25 "
groß " 50 " . . . . .	2 " — "
" " 100 " . . . . .	3 " 50 "

4) Botengänge über Land nach Meilen (10 Pfund Gepäck frei):

für jede halbe Meile . . . . .	— M. 60 S.
--------------------------------	------------

für Botengänge über Nacht ist die doppelte Taxe zu entrichten; die Meile ist in der Regel in 2 Stunden zurückzulegen.

**6. Taxe für die Kofferträger.**

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund . . . . .	— M. 25 S.
" " " von 20 bis incl. 50 Pfund . . . . .	— " 30 "
" " " bis incl. 100 Pfund . . . . .	— " 50 "
für jede beginnenden 50 Pfund mehr . . . . .	— " 15 "
für Gütercolli bis zu 100 Pfund . . . . .	— " 25 "
" jede beginnenden 100 Pfund mehr . . . . .	— " 25 "
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahn- hofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weiter- transport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt . . . . .	— " 5 "

### 7. Droschkentaxe.

Für eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebiets:

1) für 1 oder 2 Personen . . . . .	1 M. — 3
2) " 3 " 4 " . . . . .	1 " 50 "
3) " jeden Koffer oder jedes sonstige schwere Gepäckstück	— " 25 "

Für Fahrten nach der Zeit:

für 1/2 Stunde bei 1 oder 2 Personen . . . . .	1 M. — "
" 1/2 " " 3 " 4 " . . . . .	1 " 50 "
" 1 " " 1 " 2 " . . . . .	1 " 50 "
" 1 " " 3 " 4 " . . . . .	2 " — "

In der Zeit von 10 bis 11 Uhr Abends beträgt der Fahrpreis das 1 1/2 fache,  
in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens das Doppelte der fest-  
gesetzten Tage.

---